

17 O 629/21

Verfügung

Rechtsstreit

Kuhne, S. ./ Daimler AG wg. Garantieleistung

1. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Freitag, 21.01.2022	11:00 Uhr	Sitzungssaal 252, 2. OG, Urbanstraße 20

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. Der Kläger wird auf Folgendes hingewiesen:

Er erhält Gelegenheit, zur Stellungnahme bezüglich der Verjährungseinrede bis zum 07.01.2022.

Die Umsetzung Ziff. 1 des Beschlusses aus dem Protokoll (Zuordnung der im selbstständigen Beweisverfahren streitgegenständlichen Bauteilen zu den hiesigen streitgegenständlichen Bauteilen) ist noch nicht hinreichend erfolgt.

Auf Ziff. 3 der Verfügung vom 05.10.2021 wird hingewiesen. Eine erneute (nummerierte) Einreichung ist bislang nicht erfolgt.

3. Der Verkündungstermin vom 30.11.2021 wird aufgehoben.

[Redacted]
Richter am Landgericht